

Kooperationsvereinbarung

für die Zusammenarbeit zwischen
dem Fachdienst Amtsvormundschaften/-pflegschaften,
und
dem Pflegekinderdienst

Inhalt

Vorbemerkung	Seite
1. Rollenabgrenzung	3
2. Aufgaben der Kooperationspartner	3
2.1 Aufgaben des PKD	
2.2 Aufgaben des Amtsvormunds	
3. Pflegeeltern als Vormund	5
4. Rückführungsoption	7
5. Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern	7
6. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AV und PKD	7
7. Aktualisierung und Fortschreibung	7
8. Genehmigung der Kooperationsvereinbarung	7

Vorbemerkung

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung wurde unter Einbeziehung der beiden vorgenannten Fachdienste erstellt. Mit dieser Kooperationsvereinbarung ist beabsichtigt, die gute Zusammenarbeit zwischen dem Fachdiensten AV und PKD weiter zu stärken.

Die Vereinbarung soll dazu dienen Sicherheit in den Fällen zu schaffen, in denen Unsicherheiten über die Vorgehensweisen bestanden haben. Es ist im Verständnis der Mitarbeiter/-innen fest verankert, dass die Fachdienste aufgrund ihrer Aufgabenzuschreibung unterschiedliche Rollen und Aufgaben haben. Der PKD handelt als Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (öffentlich-rechtlich). Der Amtsvormund/-pfleger (AV) handelt ausschließlich als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen (privatrechtlich).

Trotz der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben streben die Kooperationspartner einvernehmliche Lösungen an. Im Einzelfall lassen sie sich auf einen ergebnisoffenen Verständigungsprozess ein. Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Kollegialität und Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit. Die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern werden angemessen beteiligt.

1. Rollenabgrenzung

Der AV tritt an die Stelle des bisherigen Personensorgeberechtigten und ist deshalb in allen Verfahren den Eltern gleichzustellen. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der AV zu informieren und zu beteiligen. Der AV vertritt ausschließlich das Kind und nicht das Jugendamt. Der AV steht in einer persönlichen Garantenstellung für das Kind.

Der AV hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel, in der Regel in dessen gewohnter Umgebung (§ 1793 BGB), steht als Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt Kontakte mit allen Beteiligten (z.B. Heim, Pflegeeltern, Schule usw.), um seine Aufgabe im Interesse des Mündels auszuüben. Der AV hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB). Die persönlichen Kontakte zwischen dem AV und dem Kind oder Jugendlichen finden unabhängig von den Hilfeplangesprächen statt.

Der PKD übernimmt das Matching, die Kontakthanbahnung und die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien und berät und betreut die Pflegeeltern während des Pflegeverhältnisses. Dem PKD obliegt die Steuerung des Hilfeplanverfahrens und die Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

2. Aufgaben der Kooperationspartner

2.1 Aufgaben des PKD

Der PKD übernimmt die Gewinnung und Schulung von Pflegefamilien. Hierzu wurde ein entsprechendes Schulungskonzept erstellt. Die Prüfung und Beurteilung der Geeignetheit von Pflegepersonen i. S. d. §§ 33 SGB VIII und 44 SGB VIII ist hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes und obliegt eindeutig dem PKD.

Der PKD wählt im konkreten Einzelfall eine entsprechende Pflegefamilie aus und gibt über seine Auswahl eine qualifizierte Information inklusive der Grunddaten der Pflegefamilie an den AV. Hiernach lernt der AV die Pflegefamilie in einem persönlichen Gespräch mit dem PKD kennen. Die Kontaktabstimmung zwischen Pflegefamilie und dem Pflegekind ist Aufgabe des PKD und findet in der Regel ohne den AV statt.

Der PKD ist verantwortlich für die Organisation und Terminierung der Hilfeplangespräche. Die Kooperation mit den leiblichen Eltern (sog. Elternarbeit) obliegt dem PKD. Bei einer Adoptionsmöglichkeit wird diese durch den PKD in Absprache mit dem AV geprüft.

Die Fallverantwortung für Hilfen nach § 33 SGB VIII liegt beim PKD. Im Rahmen der Hilfeplanung wird die Notwendigkeit der Weiterführung der Vormundschaft/Pflegschaft regelmäßig überprüft. Wenn Einigkeit über die Rückübertragung des Sorgerechts besteht, wird diese durch den PKD beim Familiengericht beantragt.

Bevor die Pflegeeltern als Vormund vorgeschlagen werden sollen bzw. dies mit den Pflegeeltern erörtert wird, informieren sich der PKD und der AV im ersten Schritt gegenseitig über ihre Absichten. Hinsichtlich der Bestellung der Pflegeeltern als Vormund orientieren sich PKD und AV an dem vorgegebenen Ablauf (s. Punkt 4 Pflegeeltern als Vormund).

2.2 Aufgaben des Amtsvormunds

Ist ein/e Mitarbeiter/-in des Fachdienst AV zum AV bestellt, so entscheidet dieser über sämtliche Angelegenheiten, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen. Im Rahmen einer Vormundschaft obliegt ihm die vollständige Personen- und Vermögenssorge. Im Rahmen einer Pflegschaft sind folgende Wirkungskreise denkbar:

- **Aufenthalt:** Bestimmung von Wohnort und Wohnung, Wahrnehmung von Meldepflichten
- **Versorgung:** Geltendmachung von Renten und Versorgungsansprüchen, Beantragung von Sozialleistungen (*Beantragung von Hilfen nach SGB VIII etc.*)
- **Gesundheit:** u.a. Sorge für medizinische Betreuung, Einwilligungen in Operationen, regelmäßige Gesundheitsvorsorge
- **Schule und Ausbildung:** z.B. Auswahl von Schule und Ausbildungsstelle, Abschluss von Ausbildungsverträgen, Antragstellung BAB
- **Religion:** z.B. Familiengerichtliche Genehmigung zur Taufe
- **Status:** Klärung Mutterschaft, Vaterschaft
- **Unterhalt:** Geltendmachung und Realisierung des Unterhaltsanspruches
- **Vermögenssorge:** Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens
- **Erbschaft:** Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- **Umgang:** Befugnis zur Bestimmung des Umgangs

Hinweis: Die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthaltes (Aufenthaltsbestimmungspflegschaft) beinhaltet **nicht** die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs. Ein Pfleger besitzt die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs daher nur, wenn eine Pflegschaft ausdrücklich auch für den Aufgabenkreis Umgangsbestimmung insgesamt oder die gesamte Personensorge angeordnet wurde.

Vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie ist mit allen Beteiligten (AV, PKD, Pflegeeltern und Herkunftseltern) eine verbindliche Besuchsregelung zu vereinbaren. Diese beinhaltet Ort, Häufigkeit, Dauer und Beteiligte. Diese Vereinbarung stellt eine außergerichtliche Umgangsregelung dar.

Sofern bereits eine gerichtliche Umgangsregelung besteht, hat diese Bestand und ist verbindlich. Eine Änderung kann mit allen Beteiligten (s.o.) einvernehmlich vereinbart werden, muss aber dem Familiengericht mitgeteilt werden. Diese Aufgabe übernimmt der AV. Sollte es sich nur um eine Pflegschaft ohne den Wirkungskreis Umgang handeln informiert der PKD das Familiengericht.

Gemäß § 55 SGB VIII ist das Mündel an der Auswahl des AV zu beteiligen. Der FDAV stellt dem Mündel den in Frage kommenden AV in geeigneter Weise vor.

Die Tätigkeit des Vormundes wird vom Familiengericht beaufsichtigt (§ 1837 BGB). Der Vormund muss dem Familiengericht mindestens jährlich Bericht erstatten (§ 1840 BGB). Bei der Amtsvormundschaft übt der Dienstherr gegenüber dem AV die Dienstaufsicht aus. Im Übrigen handelt der AV bei der fachlichen Aufgabenwahrnehmung weisungsfrei.

Der AV stellt den Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HZE). Der AV holt sich bei den Fachkräften Beratung und Unterstützung und kooperiert eng mit dem PKD und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der AV ist Beteiligter der Hilfeplanung, Termine für die Hilfeplangespräche sind deshalb rechtzeitig mit dem AV abzustimmen.

Sieht der AV im Rahmen seiner Verantwortung für die Pflege und Erziehung (§ 1800 BGB) des Kindes oder Jugendlichen einen zusätzlichen oder weitergehenden Förderbedarf teilt er dies dem PKD mit, erhält entsprechende Beratung und Unterstützung und beantragt gegebenenfalls entsprechende Leistungen der Jugendhilfe. Der AV wird in die Entscheidung über zusätzliche oder weitergehende Förderung einbezogen.

Der Vormund erstellt im Bedarfsfall (in den nach § 1688 BGB nicht erfassten Angelegenheiten) Vollmachten und leitet diese den Pflegeeltern zu. Der PKD erhält eine Kopie der Vollmacht.

Über Gesprächsinhalte zwischen AV und dem Mündel erhält der PKD keine Informationen. Bei Problematiken, die die Beratungstätigkeit des PKD erfordern, informiert der AV umgehend den PKD.

3. Pflegeeltern als Vormund

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben (geeignete) Einzelvormünder Vorrang vor Amtsvormündern. Darüber hinaus hat das Jugendamt gemäß § 53 SGB VIII dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen.

Die Initiative zur Übernahme der Vormundschaft geht häufig von den Pflegeeltern aus, die ein eigenes Antragsrecht haben. Die Initiative kann aber auch durch den bestellten AV oder den PKD ergriffen werden.

Die Übertragung der Vormundschaft auf Pflegeeltern ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Abwägung erfolgt durch den AV und den PKD gemeinsam. Der FDAV ist hierbei für die eigentliche Eignungsprüfung zuständig. Der Pflegekinderdienst gibt eine Einschätzung zur

Erziehungskompetenz der Pflegeeltern ab. Eine enge Abstimmung ist deshalb notwendig, weil PKD und AV vom Familiengericht zu einer Stellungnahme aufgefordert werden. Diese geben PKD und AV jeweils gesondert ab. Das Kind, der/die Jugendliche und die leiblichen Eltern sind angemessen in diesen Prozess einzubeziehen.

Die Geeignetheit ergibt sich aus den Anforderungen an die Aufgaben als Vormund oder Pfleger. Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Umso wichtiger ist es für die Eignung von Personen verbindliche Kriterien vorzuhalten. Eignungskriterien finden sich in der Palandt BGB-Kommentierung zu § 1779 BGB und in der Arbeits- und Orientierungshilfe des LVR vom 01.07.2013 „Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern“.

Im Überprüfungsverfahren sollten deshalb die nachfolgenden Punkte geprüft werden:

Strukturelle Voraussetzungen:

- langjähriges stabiles Pflegeverhältnis
- Einverständnis der leiblichen Eltern
- kein laufendes familiengerichtliches Verfahren
- das Pflegeverhältnis ist auf Dauer angelegt

Kriterien das Pflegekind betreffend sind u. a:

- Wille des Kindes (altersentsprechende Partizipation des Kindes an der Entscheidung)
- Loyalitätskonflikte leiblichen Eltern vs. Pflegeeltern
- Bindung zu den Pflegeeltern
- Entwicklungsprognosen (z.B. Kinder mit FAS etc.)

Geeignetheit der Pflegeeltern:

Persönliche u. wirtschaftliche Kriterien:

- Einkommens- und Ausgabenverhältnisse
- Kooperationsbereitschaft/Kooperationsfähigkeit (besonders im Hinblick auf die Eltern)
- Kongruentes Verhalten (Offene Entscheidungsprozesse, Transparenz und Partizipation des Kindes)
- Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
- Motivation zur Aufgabenübernahme
- Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Entwicklungs- und Gesundheitszustandes des Kindes
- Soziale und pädagogische Kompetenzen
- Gesundheitliche Verfassung und Alter
- Religionszugehörigkeit (Akzeptanz von bereits bestehender Religionszugehörigkeit)
- Vorstrafen

Den Pflegeeltern sind die umfänglichen Aufgaben eines Vormundes zu erläutern. Die Schulung erfolgt durch den Fachdienst AV.

4. Rückführungsoption

Die Rückführung eines Pflegekindes hat innerhalb eines definierten Zeitraumes stattzufinden. Ansonsten ist der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anzustreben (§ 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Der FDAV und der PKD sind sich darüber einig, dass die im SGB VIII Kommentar von Wiesner (5. Auflage) für einen solchen Zeitraum benannten Indikatoren als Richtlinie für die mögliche Rückkehr gelten:

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war
- 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war

5. Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen Vormündern

Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, die als Pfleger oder Vormund bestellt werden, wird vom Fachdienst AV wahrgenommen (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

6. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AV und PKD

Falls in strittigen Fragen (z.B. Eignung der Pflegeeltern zum Vormund) keine einvernehmliche Einigung erzielt werden kann, ist mit den betroffenen Mitarbeitern/innen und den dazugehörigen Leitungen ein Klärungsgespräch zu führen. Falls erforderlich sind die Fachdienst- bzw. die Abteilungsleitung zu beteiligen.

7. Aktualisierung und Fortschreibung

Diese Vereinbarung ist im Abstand von 2 Jahren oder bei Bedarf von den Beteiligten zu aktualisieren und ggf. fortzuschreiben.

8. Genehmigung der Kooperationsvereinbarung

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit genehmigt.

_____, den _____